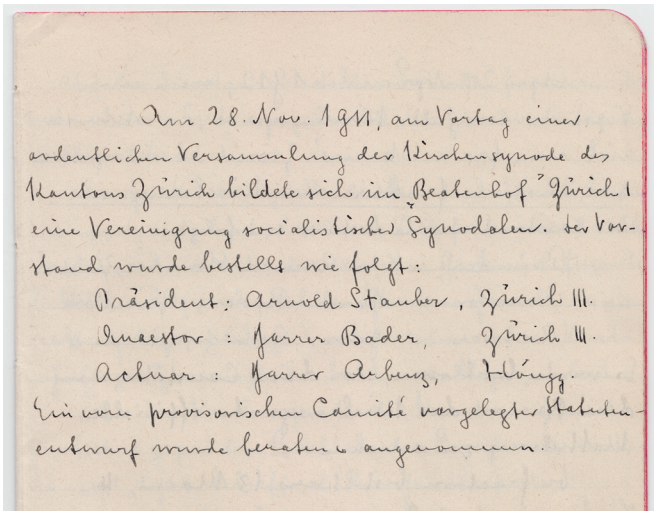


dialog toleranz offenheit demokratie freiheit schöpfung frieden gerechtigkeit dia-
 log **religiös=soziale fraktion** eiheit schöpfung frieden gerechtigkeit dialog
 toleranz offenheit de-mokratie freiheit schöpfung frieden gerechtigkeit dialog tole-
 ranz offrenheit demokratie freiheit schöpfung frieden gerechtigkeit dialog toleranz
 offer **der evangelisch-reformierten kirchensynode**
 des kantons zürich schöpfung frieden gerechtigkeit dialog toleranz offen-
 heit demokratie freiheit schöpfung frieden gerechtigkeit dialog toleranz offen-

Statuten 2013 der **rsf**



*Am 26. Februar
 1912 versammelten
 sich im Volkshaus
 Zürich eine Anzahl
 sozialistischer
 Synodalen und
 Freunde unserer
 Sache, die nicht
 der Synode ange-
 hörten, zur Anhö-
 rung und Diskutie-
 rung eines Vortra-*

*ges von Pfarrer Bader, Hönegg, über „Vergangenheit, Gegenwart
 und Zukunft der Kirche“ ...*

*Am 27. November 1912, nach einer Versammlung der Kirchengynode, constituirte sich im „Franziskaner“ Zürich eine ei-
 gentliche sozialistische Fraktion der Kirchengynode: ...*

Die Fraktion besteht aus 13 Mann, 4 Laien und 9 Pfarrern.

(Ausschnitte aus den Originalprotokollen)

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Religiös-soziale Fraktion der Kirchensynode der evangelisch-reformierten Landeskirche Zürich“ (im Folgenden „rsf“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Zürich.

Die rsf ist eine Fraktion im Sinne von § 97 der Geschäftsordnung der evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich (im Folgenden „Synode“).

Art. 2 Zweck und Ziele

Die Fraktion dient dem Austausch und der Meinungsbildung und nominiert Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlgeschäfte der Synode.

Die Fraktion ist sich bewusst, dass die biblische Botschaft nicht nur die persönliche Sphäre des Menschen betrifft, sondern auch das öffentliche Leben und die Institutionen der Gesellschaft. Die rsf greift in der Synode sozialetische Fragen und Probleme auf und trägt im Sinne von mehr Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung zu menschen- und sachgerechten Lösungen bei. Sie steht dabei in der theologisch vielfältigen Tradition der religiös-sozialen Vorkämpfer und Vorkämpferinnen des 19. und 20. Jahrhunderts.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der rsf kann jedes gewählte Mitglied der Synode werden. Der Beitritt wird formlos zuhanden des Vorstandes erklärt.

Die Mitglieder des Kirchenrates, die von der rsf zur Wahl in den Kirchenrat vorgeschlagen wurden, sind Mitglieder der Fraktion.

Mitglieder, die aus der Synode ausscheiden, können als Passivmitglied weiterhin dem Verein angehören. Es genügt die Mitteilung an den Vorstand. Als Passivmitglieder ohne Mitgliedschaftsrechte sind sie zu den geselligen Anlässen des Vereins eingeladen.

Ein Mitglied, das den Vereinszielen in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, kann durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

Art. 4 Die Organe der rsf

Die Organe der rsf sind:

- a) die Vereinsversammlung (= „Fraktionssitzung“)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- d) befristete ad hoc Kommissionen mit klar umgrenzten Aufgaben und Kompetenzen. Sie werden von der Vereinsversammlung gewählt.

Art. 5 Die Vereinsversammlung

a.) Einberufung

Eine Vereinsversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder zuhanden des Vorstandes. Sie wird mindestens acht Tage im Voraus unter Mitteilung der Traktanden i.d.R. durch den Fraktionspräsidenten oder die Fraktionspräsidentin einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Falls eine Beschlussfassung keinen Aufschub duldet, kann auch eine Vereinsversammlung in der Mittagspause einer Synodeversammlung stattfinden. In diesem Fall ist der Vorstand dafür besorgt, dass die Mitglieder spätestens in der Vormittagssitzung angemessen orientiert werden.

Ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

Die Mitglieder der Fraktion sind gehalten, an der Vereinsversammlung teilzunehmen.

b.) Befugnisse und Aufgaben

Die Vereinsversammlungen werden vom Fraktionspräsidenten oder der Fraktionspräsidentin, im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung geleitet.

Jedes Fraktionsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.

Die Vereinsversammlung nominiert bzw. wählt:

- ihre Kandidaten, Kandidatinnen für den Kirchenrat
- ihre Kandidaten, Kandidatinnen für die Synodekommissionen
- die Mitglieder des Vorstandes

- den Fraktionspräsidenten oder die Fraktionspräsidentin
- die Rechnungsrevisoren, die Rechnungsrevisorinnen

Hierbei beschliesst die Versammlung das Verfahren, vorbehalten bleibt Artikel 8. Die Vereinsversammlung berät die Geschäfte der Synode und beschliesst über Fraktionserklärungen.

Art. 6 Vorstand

a.) Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht inklusive Präsidium aus fünf bis sieben Mitgliedern.

In der Regel sind die FiKo und GPK durch je ein Mitglied im Vorstand vertreten.

Die Mitglieder des Kirchenrates, die der rsf angehören, werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Mitglieder des Büros der Synode, die der rsf angehören, haben im Vorstand Sitz und beratende Stimme, sofern sie nicht ohnehin Vorstandsmitglieder sind.

Die Vereinsversammlung wählt den neuen Vorstand in den letzten zwölf Monaten einer Amtsdauer der Synode. Der neue Vorstand übernimmt die Geschäfte gleich nach erfolgter Wahl. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Ersatzwahlen sind jederzeit möglich.

b.) Einberufung, Befugnisse und Aufgaben

Der Vorstand wird vom Präsidenten, der Präsidentin in der Regel eine Woche vor dem Termin zur Sitzung eingeladen. Traktanden können von allen Vorstandsmitgliedern vorgängig dem Präsidenten, der Präsidentin eingereicht werden.

Der Vorstand ist an einer Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist für die Behandlung aller Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen übertragen sind.

Er bereitet die Vereinsversammlungen vor.

Er führt die Beschlüsse der Vereinsversammlungen aus, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Mitglieder oder Organe damit beauftragt hat.

Er organisiert die Nominationen und Wahlen (vgl. auch Artikel 8)

Er kann dringende Vorstösse im Namen der rsf einreichen, wenn keine Vereinsversammlung mehr möglich oder geplant ist. Mindestens drei Viertel des Vorstandes müssen solche Vorstösse unterstützen. Die Vereinsversammlung ist umgehend und schnellstmöglich zu informieren.

Art. 7 Der Fraktionspräsident, die Fraktionspräsidentin

Das Fraktionspräsidium wird von der Vereinsversammlung gewählt.

Der Fraktionspräsident, die Fraktionspräsidentin ist auch Präsident bzw Präsidentin des Vorstandes.

Er/sie vertritt die rsf nach Aussen.

Er oder sie gehört dem Büro der Synode an (§ 24 Abs. 1 lit. d der Geschäftsordnung).

Er oder sie bereitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlung vor.

Ergibt sich bei einer Abstimmung eine Stimmgleichheit, steht dem Fraktionspräsidenten oder der Fraktionspräsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 8 Mitarbeit in Kommissionen oder Ämtern

a.) Mitarbeit in der Kommission:

Jedes Fraktionsmitglied ist berechtigt und auch aufgerufen, sich für die Mitarbeit in Kommissionen der Synode zu melden. Ständige Kommissionen werden auf Vorschlag der Fraktionen in der Synode, nichtständige in der Regel vom Büro gewählt.

Nominationen zur Wahl durch die Synode in ständige Kommissionen oder Funktionen (gemäss Geschäftsordnung der Synode) werden an einer Fraktionssitzung beschlossen. Die Kandidierenden können sich persönlich vorstellen, danach erfolgt die geheime Wahl durch die Fraktion. Falls nicht mehr Kandidierende zur Wahl stehen als freie Sitze zu vergeben sind, gilt die Wahl durch Akklamation.

b.) Keine Ämterkumulation

Mitglieder der ständigen Kommissionen der Synode „GPK“ und „FiKo“, des Trägerkreis reformiert.zürich und als DelegierteR der AV SEK werden nur in Ausnahmefällen in nichtständige Kommissionen abgeordnet.

c.) Wahlen in nichtständige Kommissionen

Die Mitglieder für nichtständige Kommissionen müssen häufig kurzfristig nominiert werden.

Im Auftrag des Büros informiert der Fraktionspräsident, die Fraktionspräsidentin die Fraktion über anstehende Kommissionsbesetzungen.

Bis zu einer festgesetzten Frist können Vorschläge via Präsidium dem Vorstand genannt werden.

Der Präsident/die Präsidentin informiert die Fraktion nach Ablauf dieser Frist über die eingegangenen Vorschläge.

Der Vorstand wählt anschliessend in geeigneter Weise die Kommissionsmitglieder zuhanden des Synodebüros. Die Fraktion wird umgehend über diesen Wahlvorschlag informiert.

Die Wahl durch den Vorstand muss einstimmig erfolgen, ansonsten eine Wahl durch die Fraktion (per Mail oder an einer Versammlung) durchgeführt werden muss.

Das Büro der Synode bestimmt abschliessend die Besetzung einer nicht-ständigen Synodekommission.

Art. 9 Finanzen

Vereinskasse und Rechnungsrevision

Die Vereinskasse wird vom Kassier, von der Kassierin geführt. Diese, dieser gehört dem Vorstand an.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über Ausgaben.

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden in den letzten zwölf Monaten vor Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes von der Vereinsversammlung gewählt. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie revidieren die Kasse vor Ablauf der Amtsdauer. Die Vereinsversammlung genehmigt den Revisionsbericht über die Vereinskasse und entlastet Kassier oder Kassierin und Vorstand.

Scheidet ein Kassier, eine Kassierin während der Amtsdauer aus, so wird die Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen vorgezogen. Sie revidieren die Kasse so schnell wie möglich und erstatten der nächsten Vereinsversammlung Bericht.

Einnahmen

Die Einnahmen der Fraktion bestehen im Wesentlichen aus dem jährlichen Beitrag aus der Zentralkasse der Landeskirche (§11 des Entschädigungsreglementes der Kirchensynode).

Weiter kann die Vereinsversammlung die Erhebung von persönlichen einmaligen oder regelmässigen Beiträgen der Mitglieder beschliessen.

Art. 10 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins werden mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen. Sie können aber nur beschlossen werden bei Vereinsversammlungen, zu denen die Mitglieder zum Voraus schriftlich eingeladen und in der Einladung ausdrücklich auf ein solches Traktandum aufmerksam gemacht wurden.

Nach beschlossener Auflösung des Vereins beschliesst die auflösende Vereinsversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es soll Institutionen zufallen, die dem Vereinszweck der rsf nahe stehen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Fassung von 1986 und treten mit Datum der Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.

Diese Statuten wurden in der Vereinsversammlung vom 4. März 2013 angenommen.

Der Präsident:
Matthias Reuter

Die Vizepräsidentin
Maria Christina Eppler